

Stellplatz- und Ablösesatzung

der Gemeinde Niestetal

Die Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung -
wurde am 15.05.1995 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 01.06.1995 in Kraft getreten.

Hierzu ergingen folgende Nachträge:

- 1. Nachtrag vom 29.01.1998 in Kraft getreten am 06.02.1998

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und der erfolgte Nachtrag zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Stellplatz- und Ablösesatzung

der Gemeinde Niestetal

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niestetal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Niestetal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

- (5) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
Unter den Voraussetzungen des § 50 Hess. Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 können andere Beläge ausnahmsweise zugelassen bzw. gefordert werden.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt:
- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für einen Personenkraftwagen | je 12,5 qm |
| 2. | für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | je 18,0 qm |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | je 50,0 qm |
| 4. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht | je 75,0 qm |
| 5. | für einen Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder für ein Sattelkraftfahrzeug oder einen Gelenkbus | je 100,0 qm |
- (2) Für Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) wird eine Mindestgröße von 5,00 x 2,50 m festgesetzt.
- (3) Für Abstellplätze (Fahrräder) wird eine Mindestgröße von 1,70 x 0,80 m festgesetzt.

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Niestetal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.273,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	6.153,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	17.092,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	25.638,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 5	34.184,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1995 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die Satzung der Gemeinde Niestetal über die Herstellung, Gestaltung, Größe, Zahl und Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 06.07.1990 außer Kraft.

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niestetal

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze f.Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze	
1.2	Zweifamilienhäuser	3 Stellplätze	
1.3	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Gebäude m. Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Altenwohnung, sonst wie 1.3	
1.5	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellplätze	
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	1 je Bett
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind.3 Stellplätze	
1.9	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheim	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze f.Fahrräder
3	Verkäufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B.Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B.Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainings-Sportplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen zusätzl.	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	
5.3	Turn-und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	

Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze f.Fahrräder
5.4	Turn-u. Sporthallen mit Besucher/innenplätze u. Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	
5.5	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfelder	
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.11	Kegel-,Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.12	Bootshäuser u. Boots- liegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	
6	Gaststätten u. Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	
6.3	Hotels,Pensionen,Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze f Fahrräder
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	
7.4	Altenpflegeheime s.A.1.9	1 Stpl. je 6 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl.je 30 Schüler/innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen,Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich1 Stpl. je 10 Schüler/innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	
8.5	Kindergärten,Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind.2 Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl.je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl.je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl.je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ²⁾	

Nr.	Vekehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze f.Fahrräder
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- u. Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	

1) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Benutzung zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

2) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 15 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

meister